

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Befristete Arbeitsverträge für Profi-Fußballer doch rechtmäßig

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in Mainz hat am 17. Februar 2016 eine wichtige Entscheidung im Streit um befristete Arbeitsverträge im Profi-Fußball getroffen.

Geklagt hatte ein Profifußballer des 1. FC Mainz 05, der einen befristeten Arbeitsvertrag hatte, der aber vom Verein nicht verlängert worden war.

Die gängige Praxis der Fußballvereine, mit Profispielern befristete Verträge zu schließen, wurde nun vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz als wirksam angesehen.

In einer Entscheidung vom Arbeitsgericht Mainz vom 19. März 2015 wurde noch geurteilt, dass die Befristung des Arbeitsvertrages dieses Spielers ungültig sei. Da es einen unbefristeten Arbeitsvertrag gebe, sei der Verein auch verpflichtet, weiterhin Gehalt zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz als Berufungsinstanz hat dieses Urteil im Berufungsverfahren nun aufgehoben.

Diese Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf die künftigen Verträge zwischen Fußballvereinen und ihren Spielern verhindert.

Denn bei Unwirksamkeit der befristeten Verträge würden die dann notwendigen Kündigungen den Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes unterliegen, sodass eine Kündigung nur aus verhaltens-, personen- oder betriebsbedingten Gründen möglich wäre. Auswirkungen hätte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils auch auf künftige Ablösesummen für die Fußballvereine gehabt. Diese wären unter Umständen nicht mehr wirksam zu vereinbaren, weil die Spieler selber die Verträge ohne Grund kündigen und damit zu einem anderen Verein wechseln dürften.

Ob das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz rechtskräftig wird, ist zu bezweifeln. Es handelt sich um eine grundsätzliche Rechtsfrage, sodass sich das Bundesarbeitsgericht mit dieser Thematik beschäftigen dürfte.

Die Sportvereine können aufatmen und stehen vorerst nicht weiter im rechtlichen Abseits.